



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens

Neustadt o. S., den 11. Januar.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 4. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Circular-Erlass vom 7. Juli 1857, die Regulirung der Gemeinde-Eassen und Rechte bei Zersüddelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist, wie die zur Rekurs-Entscheidung eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben haben, häufig mißdeutet worden. Namentlich ist daraus irrtümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuborpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue, Ortssklassen alle diesen obliegenden Eassen und außerdem noch den verhältnißmäßigen Theil der Eassen des Stammgutes aufzulegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse in Folge von Grundstücks-Zersüddelungen maßgebend sind.

Der erste ist, daß diese Regulirung der bestehenden Gemeinde-Verfassung und insbesondere dem danach für die Gemeinde-Eassen und Rechte geltenden Theilnahme-Verhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedelung) größere Eassen und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen. Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungs-Pläne, wie folgt, zu verfahren.

1. In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes festzustellen und in der Regulirungs-Verhandlung aufzunehmen,

a. nach welchem Maßstabe die Gemeinde-Eassen und Rechte auf die Mitglieder der Gemeinde verfassungsmäßig vertheilt werden und

b. welcher bestimmte Antheil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zersüddelung zukommt.

Bestehen in der Gemeinde für verschiedene Eassen (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Beitragspflichtige und Beitrags-Maßstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden. (§ 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845.)

2. Wenn ein zu Nr. 1 ermittelter Maßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den persönlichen landesherrlichen Steuern (Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) besteht, so unterbleibt die Regulirung der nach diesem Maßstabe sich richtenden Gemeinde-Verhältnisse gänzlich. Dagegen müssen

a. alle auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz (resp. nach einem darauf bezüglichen Maßstabe) zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, sowohl die fixirten, als auch die unfixirten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse aufzubringenden, vertheilt und

b. alle das dismembrirte Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Communal-Verhältnisse (z. B. Theilnahme am Gemeinde-Stimmrecht, an den Gemeinde-Nutzungen) regulirt werden. (§ 7 Nr. 1 a. a. D.)

3. Wenn für die nach Nr. 2 zu ordnenden Verhältnisse ein Maßstab besteht, der eine mechanische Theil-

lung gestattet z. B. die Morgenzahl, oder der bei der Separation festgestellte Reinertrag der Grundstücke oder die Grundsteuer, so ist im Regulierungs-Plane nur festzusetzen, welchen bestimmten (möglichst abzurundenden) Antheil jedes Trennstück an der zu Nr. 1 ermittelten Quote des ungetrennten Stammgutes leisten oder genießen soll und wenn eine Ansiedelung (§ 25 a. a. D.) vorliegt, welcher Mehrbetrag für diese, als solche, etwa hinzutritt, (§ 12, § 26 Nr. 1 a. a. D.)

4. Da wo die Gemeinde-Eassen und Rechte nach Besitzklassen vertheilt sind, gelten folgende Regeln. (§§ 12, 26 Nr. 1 a. a. D. §§ 7 und 13 Ges. vom 14. April 1856.)

a. Die Trennstücke sind in Betreff ihres Antheils an den Gemeinde-Eassen und Rechten in die vorhandenen oder in neue, den bestehenden möglichst angepasste, Ortsklassen einzureiben. Dabei ist aber die Wahl der Klassen so zu treffen, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger Eassen oder Rechte zu Theil werden, als dem Stammgute zukamen und daß jedem einzelnen Trennstücke derjenige Antheil daran zufalle, welcher ihm im Verhältnisse seines Ertrages zu dem des ganzen Stammgutes gebührt. Wenn hierbei auch selbstverständlich eine rechnungsmäßig genaue Ausgleichung nicht zu fordern ist, so wird es doch bei umsichtiger Behandlung möglich sein und muß verlangt werden, daß irgend erhebliche Ueberbürdungen der Gemeinde-Glieder oder Verkürzungen der Gemeinde vermieden werden.

b. Unter Erfüllung des zu a. angegebenen Erfordernisses können auch die durch die Zuschlagung von Parzellen vergrößerten Grundstücke in höhere Besitzklassen eingereiht werden, jedoch nur dann, wenn die Trennstücke ihnen hypothekarisch zugeschrieben oder in anderer Art dauernd einverleibt sind.

c. Neue Ansiedelungen werden ohne Rücksicht auf ihr Ertragsverhältnis zum Stammgute unbedingt in diejenigen Klassen eingereiht, zu welchen sie ihrem Umfange nach gehören und erhalten alle den betreffenden Klassen zukommenden Pflichten und Rechte, auch wenn letztere größer sind, als die auf die Ansiedelungen treffende Quote von denen des Stammgutes. Es ist ihnen dann aber der Eassenantheil des Stammgutes nicht etwa noch außerdem aufzulegen.

5. Was insbesondere die Natural Spanndienste betrifft, die vom zertheilten Grundstücke an die Gemeinde zu leisten sind, so müssen dieselben ihr nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entweder in Natur erhalten oder durch andere gleich werthe Leistungen ersetzt werden.

Wenn nur eins oder einige von den sämtlichen Trennstücken spannfähig bleiben und demzufolge die Spanndienste allein übernehmen müssen, so ist genau festzustellen, wie die zu den Naturalspanndiensten allein herangezogenen Trennstückbesitzer hierfür von den Besitzern der übrigen Parzellen antheilig entschädigt werden. Diese Entschädigung ist, wenn irgend möglich, dadurch herzustellen, daß die nicht zu den Spanndiensten beitragenden Parzellen von den etwaigen übrigen Gemeindediensten des Stammgutes verhältnismäßig mehr übernehmen, als die spannpflichtigen.

Nur wenn dies unausführbar ist, darf die Ausgleichung zwischen den spannpflichtigen und nicht spannpflichtigen Parzellen in Gabe regulirt werden. Wenn aber die Trennstücke spanndienstpflichtiger Grundstücke in Besitzklassen eingereiht werden, so sind auch bei denjenigen Parzellen, deren Einordnung in nicht spannpflichtige Besitzklassen erfolgt, die letzteren gemäß der Vorschrift unter Nr. 4 so zu wählen, daß ihre Gesamt-Gemeinde-Eassen ungefähr gleich sind den auf die Trennstücke verhältnismäßig treffenden Eassenanteilen des Stammgutes einschließlic des Antheils an den Spanndiensten desselben. Solchen Parzellen ist dann also nicht etwa noch ein besonderer Beitrag zu den Spanndiensten des Stammgutes aufzulegen.

6. Bei Ansiedelungen ist außerdem stets zu ermitteln und in den Regulierungs-Plan aufzunehmen; ob durch ihren Zutritt der Gemeinde besondere Unkosten oder Eassen entstehen und beziehendensfalls, daß die Ansiedler dieselben und welche übernehmen. (§ 26 Nr. 2 Gesetz vom 3. Januar 1845.)

7. Wenn bei den Regulierungs-Verhandlungen sich herausstellt, daß der Beitragsmaßstab für die Gemeindefassen und Rechte, dunkel oder zweifelhaft ist, z. B. die Besitzklassen nicht mehr erkennbar sind, oder daß dabei erhebliche Mißverhältnisse schon bestehen oder in Folge der Zerstückelung eintreten, wobin auch z. B. der im § 15 a. a. D. erwähnte Fall des Bedürfnisses einer neuen Ordnung für Aufbringung der Spanndienste gehört, dann ist in den Formen, welche §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreiben, die erforderliche Aenderung der Ortsverfassung und im Zusammenhange damit auch die Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses der Trennstücke herbeizuführen und in dem Dismembrations-Regulierungs-Plane nur darauf hinzuweisen und nöthigenfalls ein Interimistatutum nach § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu reguliren

Die Regierungen haben demgemäß die mit der Aufstellung der Regulirungs-Pläne betrauten Behörden mit Anleitung zu versehen und auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu halten.

Berlin, den 12. Dezember 1861.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.  
Pückler.

Der Minister des Innern.  
Gr. Schwerin.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Dypeln bringe ich den vorstehend abgedruckten hohen Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß und weise die Polizei-Verwaltungen des Kreises hiermit an, die darin enthaltenen Vorschriften bei Aufstellung von Abgaben-Regulirungs-Plänen sorgfältig zu beachten.

Neustadt, den 9. Januar 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 5. Betr. die Dienstbücher des Gesindes.

Ungeachtet es in den §§ 9 und 10 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmt vorgeschrieben ist, daß keine Herrschaft Gesinde, welches die rechtmäßige Verlassung aus dem früheren Dienste nicht nachweisen kann, bei sich aufnehmen soll, so ereignen sich immer noch Verstöße gegen diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gesindewesen nothwendige Anordnung.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises fordere ich daher hiermit auf, alle sich ermittelnden Fälle der Uebertretung nach § 12 der Gesinde-Ordnung unnachlässiglich zu strafen.

Uebertretungen der Domänen werden von mir zur Strafe gezogen werden.

Neustadt, den 7. Januar 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 6.

### F o l l e r H u n d.

Am 6. d. M. ist bei dem Schäferhunde auf dem Dominal-Vorwerke zu Neu-Kuttendorf die Tollwuth zum Vorschein gekommen; derselbe ist, nachdem eine Anzahl Hunde von ihm gebissen worden, entlaufen, jedoch zu Schloßgemeinde Ober-Glogau aufgegriffen und ebenso wie die gebissenen Hunde getödtet worden.

Demzufolge sind während eines sechswochentlichen Zeitraumes alle Hunde zu Neu-Kuttendorf und Ober-Glogau, so wie im halbmeiligen Umkreise beider Ortschaften an der Kette zu halten, sorgfältig zu beobachten und berrenlos herumlaufende Hunde einzufangen und nach Umständen zu tödten.

Die Polizei-Verwaltungen und königlichen Gensdarmen des betreffenden Bezirks haben die pünktliche Ausführung gegenwärtiger Anordnung zu überwachen.

Neustadt, den 9. Januar 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 7.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Am 1. d. M. sind aus der Wohnung des Gerichtsscholzen zu Laßwitz die Siegel der Gemeinde gestohlen worden. Dieselben haben die Inschrift enthalten: „Gemeinde Laßwitz, Neustädter Kreises.“

Das eine Siegel ist mit erhabener Inschrift zum Schwarzdrucke versehen, das andere gravirt und zum Siegel mit Lack eingerichtet gewesen.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit veröffentliche, bemerke ich, daß die neu zu beschaffenden Siegel der Gemeinde Laßwitz mit der Jahreszahl 1862 versehen und daher nur diejenigen Bescheinigungen des genannten Ortsgericht von jetzt ab für gültig anzunehmen sein werden, deren Stempel die erwähnte Jahreszahl enthalten.

Sollten Abdrücke der älteren Siegel zum Vorschein kommen, so sind die Vorzeiger derselben anzuhalten, zu vernehmen und die Verhandlungen zur weiteren Veranlassung mir einzusenden.

Neustadt, den 7. Januar 1862.

Der Königliche Landrath.

### P o l i z e i l i c h e N a c h r i c h t e n.

Stechbrief. Der Dienstknecht August Bannert aus Langendorf bei Ziegenhals gebürtig, 20 Jahre alt und an einem nervösen Zittern des Kopfes erkennbar, hat an verschiedenen Orten Miethgeld genommen und das Dienst nicht angetreten.

Indem ich auf diesen Betrüger aufmerksam mache, veranlasse ich die Polizei- und die Gemeindebehörden des Kreises, auf denselben zu invigiliren und im Betretungsfalle an das Dominium zu Ludwigsdorf, Kreis Neisse, mittelst Transports abzusenden, woselbst er seinen übernommenen Dienstverpflichtungen zu genügen hat

Neustadt, den 9. Januar 1861.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Am 31. v. M. ist hierelbst eine ziemlich große goldene Cylinderuhr mit römischen Zahlen und silbernem Zifferblatt als muthmaßlich gestohlen mit Beschlag belegt worden.

Der unbekannte Eigentümer wird aufgefordert, sich zu melden. Kosten erwachsen nicht.

Neustadt, den 5. Januar 1862.

Der Königliche Staatsanwalt.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Dieunterm 18. August 1861 im Stück 34 des Neustädter Kreisblattes pro 1861 wegen Aufgreifung des unter Polizeiaufsicht stehenden Tagearbeiters Johann Christoph Sauer aus Kiegersdorf gräfll. erlassene Bekanntmachung hat durch Verhaftung des Genannten ihre Erledigung gefunden.

Wiese gräfll., den 3. Januar 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

**Steckbriefs-Erneuerung.** Der von uns hinter dem Schuhmachergesellen Joseph Werberger aus Biegenhals, Kreis Reiffe, unterm 9. September 1861 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 2. Januar 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

**Steckbriefs-Erneuerung.** Der von uns hinter dem Knecht Felix Gutsfeld aus Biadacz, Kreis Oppeln, unter dem 23. Februar 1861 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 3. Januar 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

**Steckbriefs-Erneuerung.** Der von uns hinter dem Bedienten Joseph Mechner aus Bojanow, Kreis Beuthen, unter dem 20. April 1861 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 3. Januar 1862.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Zum Beginn des neuen Jahres hält sich der unterzeichnete Convent verpflichtet, wiederum den Freunden, Wohlthätern und Gönnern des Klosters einen kurzen Auszug des tabellarijchen Berichts über die Wirksamkeit im Jahre 1861 zur gefälligen Kenntnissnahme vorzulegen.

Laut Kranken-Journal sind in dem verfloffenen Jahre incl. des Bestandes vom Jahre 1860 aufgenommen und unentgeltlich verspflegt worden 838 Kranke.

Davon sind geheilt entlassen	732,
"    "    erleichtert    "	27,
"    "    ungeheilt    "	9,
"    "    gestorben    "	36,
Bestand am 31. Dezember 1861	34,

Summa 838.

Von diesen waren nach ihrem religiösen Bekenntnisse 699 Katholiken, 102 Evangelische und 2 Israeliten. Aus der Stadt Neustadt waren von obiger Zahl nach eigener Angabe als daseibst wohnhaft oder in Condition zc. 237 Kranke, aus den übrigen Ortshasten des Neustädter Kreises 276 Kranke.

Die noch übrigen 325 Verspflegten waren aus verschiedenen Gegenden des In- und Auslandes, welche theils auf der Reise erkrankt oder am Wohnorte Arzt und Pflege entbehrend, in unserem Institute Aufnahme suchten und fanden.

Da unter unseren armen Kranken sich auch viele mit äußeren Wunden und Geschwüren behaftet befinden, so richten wir noch die ergebenste Bitte an den Wohlthätigkeitsinn der edlen Frauen, uns mit abgelegter Leinwand zu Charpie und Verbandstücken geneigtest erfreuen zu wollen. Auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen.

Schließlich sagen wir allen Gönnern und Wohlthätern unseres Instituts den tiefgefühltesten Dank, verbinden aber zugleich die ergebenste Bitte, auch fernerhin unsere Anstalt durch milde Gaben unterstützen zu wollen, auf daß wir dadurch in den Stand gesetzt werden, unseren Beruf im weitesten Umfange ausüben zu können. Gott der Allbarmerzige möge Allen ein reichlicher Vergelter sein!

Neustadt, den 1. Januar 1862.

Der Convent der barmherzigen Brüder.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 2.

Neustadt, den 11. Januar 1862.

In Ober-Glogau verkauften die Bäcker ihre Backwaaren und				zwar für 1 Egr. zum nachstehenden Gewicht:			
J. Bernard	- Pfd	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel	16	A. Kossibek	- Pfd.	22 Loth Brot und 13 Loth Semmel.	16
E. Bureyff	1 "	" " " "	"	Schneider	- "	" " " "	16
M. Gichon	1 "	" " " "	"	J. Schwanger	- "	" " " "	16
F. Gerlich	- "	26 " " " "	18	G. Schwanger	- "	" " " "	17
F. Laische	1 "	" " " "	16	J. Thiel	- "	" " " "	16
H. März	1 "	2 " " " "	17	Preis	1 "	" " " "	17
S. Klose	- "	24 " " " "	16	G. Lampart	- "	28 " " " "	15

Der Magistrat.

In Büß verkauften die Bäcker ihre Backwaaren und				zwar für 1 Egr. zum nachstehenden Gewicht:			
August Arlt	1 Pfd.	6 Loth Brot und 20 Loth Semmel.	20	Gm. Koffer	1 Pfd.	2 Loth Brot und 17 Loth Semmel.	18
G. Koroll	1 "	4 " " " "	20	Aug. Spottke	- "	" " " "	18
L. Gornig	1 "	2 " " " "	20	Joh. Zielonka	1 "	5 " " " "	18
S. Hohaus	1 "	5 " " " "	18				

Der Magistrat.

## Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 7. Januar 1862.			Ober-Glogau, den 3. Januar 1862.			Büß, den 7. Januar 1862.		
		Höchst. rtt. sq. pf.	Mittler. rtt. sq. pf.	Niedrig. rtt. sq. pf.	Höchst. rtt. sq. pf.	Mittler. rtt. sq. pf.	Niedrig. rtt. sq. pf.	Höchst. rtt. sq. pf.	Mittler. rtt. sq. pf.	Niedrig. rtt. sq. pf.
1.	Weizen	2 25	2 20	2 16	2 22	2 21	2 15	2 22	2 18	2 15
2.	Woggen	2 3	2 -	3 127	1 27	6 124	1 20	2 -	1 28	1 25
3.	Gerste	1 8	6 1	6 9	1 9	1 8	1 7	1 7	6 1	1 4
4.	Hafer	- 25	- 23	- 21	- 25	- 22	- 20	- 24	- 22	- 20
5.	Erbsen	1 27	6 126	3 125	4 27	6 124	1 20	-	1 25	-
6.	Kartoffeln	-	- 13	4 -	- 10	- 9	-	-	- 13	-
7.	Heu pro Centner.	- 24	- 21	- 18	- 22	- 19	- 17	- 23	- 20	- 18
8.	Stroh „ Schock.	5 15	- 5	7 6	5 -	4 -	3 20	-	4 15	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

## Anzeiger.

Der wegen seiner ausserordentlichen Güte wohlbekannte



**weisse Brust-Syrup**  
aus der Fabrik von  
**G. A. W. Mayer in Breslau**  
ist acht zu haben

bei **G. Weillshäuser**  
in Neustadt  
und  
bei Kaufmann **Hermes**  
in Krappitz.

Herrn Hoffmann in Glas,  
Der Brust-Syrup hat meinen Catarrh fast ganz beseitigt und ersuche noch um eine Flasche weissen Brust-Syrup.  
Steinwig, den 16. November 1858.  
Fr. Kößler, Gutsbesitzer.

Connabend, den 18. Januar 1862  
im Saale zum goldenen Kreuz in Neustadt

## CONCERT

des Neustädter Männer-Gesang-Vereins unter gütiger Mitwirkung vieler geehrter Dilettanten.  
Der Ertrag ist zum Besten der Errichtung eines Kranken-Hospitals der barmherzigen Brüder zu Stei-  
nau a. D. bestimmt.

Bertrauend auf die Mildthätigkeit der Bewohner des Kreises aller Stände und Confessionen, dieses  
schöne Werk der Nächstenliebe, das Tausende von hilflosen Kranken ohne Unterschied der religiösen Bekennt-  
nisse Hilfe und Heilung bringt, nach Kräften fördern zu helfen, bitten wir um recht zahlreichen Besuch.

Billets erster Platz 7½ Egr., zweiter Platz 5 Egr. sind in der Buchhandlung des Hrn. Dietrich zu haben.  
An der Kasse erster Platz 10 Egr., zweiter Platz 6 Egr., Gallerie 2½ Egr.

### Anfang 7 Uhr Abends.

Jeden Mehrbetrag nimmt der barmherzige Bruder Johannes im Namen der armen verlassenen Kranken  
freudigst in Empfang.  
**Der Männer-Gesang-Verein.**

### Auktion.

Am 13. Januar c. werden im Gasthose zum gol-  
denen Anker hierselbst von 10 Uhr ab Kraus-  
und Kolltaback, mehrere Sorten Schnupftaback, Citro-  
nen, Pflaumen, Wein, Essig ic., so wie auch Möbel,  
Kleider und andere Gegenstände meistbietend ver-  
steigert werden.

Neustadt, den 7. Januar 1862.

Beinlich, Auktions-Commissar.

### Zur Beachtung!

Mit dem 1. Januar d. J. habe ich die dem Herrn  
S. F. Schott hierselbst gehörige, in der Ober-Vor-  
stadt belegene Bierbrauerei nebst Ausschank pacht-  
weise übernommen, erlaube mir deshalb ergebenst  
anzuzeigen, daß ich bemüht sein werde, das geehrte  
Publikum auf das Beste in jeder Hinsicht zu befrie-  
digen, namentlich aber zu jeder Zeit warme wie  
kalte Speisen und Getränke zu verabreichen.

Emil Lustig, Brauermeister.

Ein gelegenes Gasthaus ist in Neustadt bei ge-  
ringer Anzahlung zu verkaufen. Wo? sagt die  
Exped. d. Bl.

Veränderungshalber bin ich gesonnen mein zu  
Ober-Glogau belegenes ganz massives Haus unter  
den solidesten Bedingungen baldigst zu verkaufen.  
Kaufpreis 2500 Thlr. Anzahlung 500 Thlr.  
Ober-Glogau im Dezember 1861.

H. Wiedorn.

### Freiwilliger Verkauf.

Ein zum Specereiwaaaren-Handel besonders gut  
gelegenes Haus in Langenbrück in ziemlichem Bau-  
zustande ist aus freier Hand bald zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer

Joseph Langer  
in Langenbrück.

In Neustadt ist ein auf dem Dome gelegenes  
kleines Haus mit Holzberechtigung und Krautbeete  
aus freier Hand zu verkaufen.

Anton Reinkofer, Schuhmacher.

### Erziehungs-Berichte

sind vorrätzig in der Buchdruckerei von

H. Raupach.

Redacteur: Krause, Kreis-Secretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.